

Geschäft 3435B

Eingang 25.02.2005

Einwohnerrat Allschwil

Kommission für Gemeindeordnungs- und reglemente

Bericht über das Geschäft No. 3435 betreffend

Teilrevision des Personal- und Besoldungsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil

1. Einleitung

Die Arbeitsverhältnisse zwischen der Gemeinde Allschwil und ihren Mitarbeitern werden schon seit längerer öffentlich-rechtlicher Natur begründet und nicht mehr wie früher im Beamtenstatus. Jedoch ist der Sachverhalt immer aktuell. Dies bedeutet, dass Kündigungen in administrativen Verfahren praktisch unmöglich sind. Bei disziplinarischen Vorfällen, etwa bei Straffälligkeiten, bestehen jedoch nach wie vor.

Der vorliegende Entwurf entspricht den aktuellen Bedürfnissen. Kündigungen sollen auch ausgesprochen werden. Zuweisung in einen anderen Arbeitsbereich nicht möglich wäre.

Dies kann sein, wenn notwendige Umstrukturierungen vorgenommen werden müssen und vorhandene Arbeitsstellen nicht mehr gebraucht werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wäre es nicht möglich, solche nicht mehr gebrauchte Stellen zu regeln. Die Regelung entspricht derer des Kantons.

Die Arbeitnehmerschaft konnte sich mit dieser Regelung, welche eine Verschlechterung des Kündigungsschutzes einverstanden erklären, wenn die Modalitäten der Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall ebenfalls an den Kanton angepasst werden. Die Kantonale Gesetzgebung sei in diesem Bereich arbeitnehmerfreundlicher als die kommunale Regelung des Besoldungsreglements.

2. Arbeit der Kommission

Die Kommission hat die gemeinderätliche Vorlage in zwei Sitzungen beraten.

§ 21 Kündigungsschutz

Als Beispiel sei die Aufhebung einer Stelle mit Spezialausbildung zu verstehen. Diese Fachperson könne angemessen weiterbeschäftigt werden. Nach bestehendem Reglement sei eine Kündigung jedoch nicht möglich. Die Anpassung der Arbeitgeber eine Kündigung aussprechen. Die Anpassung entspricht den Bestimmungen des Kantons.

III Lohnfortzahlung

§ 44 Bei Krankheit und Unfall

1) Hier ist eine wesentliche Verbesserung zum bisherigen Reglement zu verzeichnen.

Die Tage der Lohnfortzahlung wurden generell auf 730 Tage pro Fall ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit festgelegt.

§ 44 Abs. 1bis

§ 44 Abs. 1ter

§ 44 Abs. 1 quarter

Die vorgehenden Paragraphen wurden von der Kommission einstimmig gutgeheissen. Diese Anpassung entspricht den Bestimmungen des Kantons und wird im vorliegenden Text deutlicher umschrieben als in der bisherigen Vorlage.

§ 44 Abs. 1quinquies

Die Regelung, dass bei Krankheit in der Probezeit nur Anspruch auf eine Woche Lohnfortzahlung besteht, So kann sich ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin bei absehbarer Kündigung während dieser Zeit nicht von der Arbeit krankheit flüchten.

§ 44bis Abs. 1 und 2

Diese Regelung hat bisher im Kommunalen PBR gefehlt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen schafft für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmerinnen Sicherheit. Der Wortlaut entspricht demjenigen des Kantons. Die Kommission steht einstimmig hinter diese Vorlage.

3. Antrag:

Die Kommission beantragt einstimmig:

1. Dem vorliegenden Antrag des Gemeinderates betreffend Teilrevision des Personal- und Besoldungsreglements
2. Die Motion von Eugen Neeser wird als erfüllt abgeschrieben.

Kommission für Gemeindeordnung und -reglemente

Präsident: Jürg Gass

Kommissionsmitglieder:

Jürg Gass, Beat Meyer, Eugen Neeser, Franziska Pausa, Bruno Steiger, Josua Studer, Jean-Jaques Wint